



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 16

15. November 2000

## INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
96	Bischöfliche Richtlinien für kath. Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 09. 2000 302	100	Neuveröffentlichung von Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung für die „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“ vom 08. Dezember 1999 314
97	Inkraftsetzung der Bischöflichen Rahmenrichtlinien für die Diözese Speyer 308	101	Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland zur Vereinbarkeit von Donum vitae mit der innerkirchlichen Ordnung 321
98	Konzeption der Neuordnung der Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer vom 01. Januar 2000 309	102	Grundsätze des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. betreffend das Verhältnis zu Donum vitae 324
99	Neuveröffentlichung der Ordnung für die Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer vom 01. Januar 2000 310		

## **96    Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 09. 2000**

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21. 08. 1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

### **§ 1 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
- (2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktlage befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

(3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung.

Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.

(4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.

(5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.

(6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.

(7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

## **§ 2**

### **Durchführung der Beratung**

(1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktlage suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.

(2) Die Beratung muss auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinanderzusetzen.

(3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.

(4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

### **§ 3 Vermittlung von Hilfen**

- (1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.
- (2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

### **§ 4 Grenzen der Beratung**

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind,
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

### **§ 5 Unentgeltlichkeit**

Die Beratung ist unentgeltlich.

### **§ 6 Fachpersonal**

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4 a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3 a, 53 a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

## **§ 8**

### **Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch**

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesancaritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

## **§ 9**

### **Pastorale Begleitung**

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

## **§ 10**

### **Beratungszeiten und Telefondienst**

(1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

## **§ 11**

### **Statistik**

(1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung ge-

trennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.

(2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

## **§ 12**

### **Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen**

(1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesancharitasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.

(2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

(3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

## **§ 13**

### **Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage 1) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

## **§ 14**

### **Überprüfung**

(1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.

(2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

**§ 15  
Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien werden von den Diözesanbischöfen zum 01.01.2001 in Kraft gesetzt.

(2) Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ vom 21. 11. 1995.

Fulda, den 26. September 2000

**Anlage 1**

.....  
.....

Name, Anschrift

**ERKLÄRUNG**

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 09. 2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

**97 Inkraftsetzung der Bischöflichen Rahmenrichtlinien für die Diözese Speyer**

Die Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 werden hiermit für das Bistum Speyer mit Wirkung vom 01. 01. 2001 in Kraft gesetzt. Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ vom 21. 11. 1995 in der Fassung vom 01. 01. 2000 (OVV 1995, S. 566–571; 2000, S. 23).

Die neuen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 machten einige redaktionelle Anpassungen sowohl bei der „Ordnung für die Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer“ vom 01. Januar 2000 als auch bei der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung der „Bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind“ vom 08. Dezember 1999 erforderlich. In den folgenden Neuveröffentlichungen sind diese redaktionellen Änderungen bereits berücksichtigt.

Um die Stiftungszwecke noch besser erfüllen zu können, hat die Diözese das Grundstockvermögen der „Bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind“ auf DM 2 Mio. erhöht.

Speyer, den 27. Oktober 2000



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer



**98 Konzeption der Neuordnung der Schwangerschaftsberatung  
in der Diözese Speyer vom 01. Januar 2000**

Die folgende **Neuordnung** verzichtet auf die Erteilung von Beratungsbescheinigungen gemäß § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die betroffenen Frauen werden im gleichen Umfang wie bisher Beratung, Begleitung und Vermittlung von Hilfen erhalten. Darüber hinaus beinhaltet die Neuordnung zusätzliche Angebote und sieht die Gründung einer **Bischöflichen Stiftung** zugunsten der Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer vor.

Die Diözese Speyer will mit dieser Neuordnung den betroffenen schwangeren Frauen auch künftig auf zweierlei Weise helfen:

- durch die Aufrechterhaltung des umfangreichen personalen Angebotes für die Beratung;
- durch finanzielle Direkthilfen an Frauen in Notlagen über den Bischöflichen Hilfsfonds.

Ersteres wird künftig u. a. durch die Bischöfliche Stiftung ermöglicht. Spenden für die Erhaltung der Beratungsstellen kommen auch direkt den betroffenen Frauen zugute, weil die eigentliche Hilfe durch das persönliche Gespräch und den Beratungsvorgang erfolgt. Die Stiftung soll auch Projekte kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, fördern und die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder sensibilisieren.

Die Diözese bittet alle, insbesondere alle Gläubigen des Bistums, um **finanzielle Spenden für die Errichtung der Stiftung und ihre künftige Arbeit** auf das Sonderkonto der Stiftung:

Kontonummer **80 888** bei der LIGA Speyer

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

Speyer, den 1. Januar 2000, am Hochfest der Gottesmutter Maria



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **99     **Ordnung für die Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer vom 01. Januar 2000****

Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, dass durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist.

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. 1995 I, S. 1050 ff.) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit fortzusetzen, muss aus ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie geschehen.

Künftig werden daher die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen in der Diözese Speyer Beratungsbescheinigungen, die eine straffreie Abtreibung ermöglichen, nicht mehr ausstellen (vgl. § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung von Artikel 1 des SFHÄndG, a.a.O.). Dies bedeutet nicht, dass sich die Diözese aus der Schwangerschaftsberatung zurückzieht. Vielmehr wird die katholische Schwangerschaftsberatung in der Diözese intensiv fortgesetzt und durch zusätzliche Angebote der kirchlichen Beratungsstellen erweitert. Ebenso wird das Netz der Hilfen durch verstärkte Kooperation mit den Pfarrgemeinden ausgebaut.

Ziel unserer Beratung bleibt nach wie vor der Schutz der ungeborenen Kinder sowie – gemeinsam mit den betroffenen Frauen und ihren Angehörigen – die Suche nach neuen, hoffnungsvollen Perspektiven für ein Leben **mit** dem Kind. Denn Mutter und Kind gehören zusammen. Darum stehen wir solidarisch in gleicher Weise zu Mutter **und** Kind und helfen auch in der Zukunft beiden vor und nach der Geburt.

Unsere speziell in Krisenintervention geschulten Beraterinnen stehen jeder Frau wie bisher im Schwangerschaftskonflikt zum Gespräch zur Verfügung und bieten ihr Beratung und Hilfe aus einer Hand an.

Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden Grundsätze, Aufgabebereiche und unterstützenden Maßnahmen.

### **A. Grundsätze für die Arbeit der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen**

Die Beratung orientiert sich am christlichen Menschenbild sowie dem Leitbild des Diözesan-Caritasverbandes.

Die Beratung erfolgt nach den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 (OVB 16/2000, S. 302).

Inhaltlich und methodisch dient die Beratung der Klärung von Konfliktsituationen und hilft bei deren Bewältigung durch Ermutigung sowie Stärkung der Eigenkräfte der schwangeren Frau.

Die Beratung ist immer mit entsprechenden Hilfen gekoppelt, wie z. B.:

- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von gesetzlichen Leistungen;
- Vermittlung von Geld- und Sachhilfen;
- Unterstützung in Fragen der Ausbildung und beruflichen Eingliederung;
- Hilfen bei der Wohnungssuche;
- Hilfe bei der Vermittlung von Pflege- und Adoptivfamilien;
- Vermittlung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.

Die individuelle Notsituation der schwangeren Frau macht eine breite Palette von Hilfen erforderlich. Diese Hilfen werden durch das Zusammenwirken der verschiedenen kirchlich-karitativen Beratungsstellen und Dienste fachkundig sichergestellt.

Neben der persönlichen und beruflichen Qualifikation als diplomierte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin ist für die Arbeit in der katholischen Schwangerschaftsberatung die Zusatzqualifikation zur Beratung in Konfliktsituationen während der Schwangerschaft erforderlich.

### **B. Aufgabenbereiche der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen**

Die Aufgaben der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen ergeben sich wesentlich daraus, dass auf die Ausstellung von Beratungsscheinen verzichtet wird, im übrigen aber die Beratungstätigkeit im staatlichen gesetzlichen Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes fort- und durchgeführt wird.

## **1. Allgemeine Schwangerschaftsberatung**

Diese Beratung ist vor allem als unterstützendes Angebot – besonders in schwierigen Problemlagen – während der Schwangerschaft sowie als entlastendes Angebot nach der Geburt eines Kindes oder auch nach einem Schwangerschaftsabbruch zu verstehen.

Sie umfasst u. a. die Aufgaben nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere:

- Beratung und Hilfen in Fragen und Problemen während der gesamten Schwangerschaft;
- weitere Begleitung nach der Geburt des Kindes bis zu dessen dritten Lebensjahr;
- Beratung bei Risikoschwangerschaften und befürchteter Behinderung des Kindes;
- Beratung bei Problemen und Konflikten nach einem Schwangerschaftsabbruch;
- Beratung in Fragen zur Familienplanung, Sexualaufklärung, Partnerschaft u. a. auf der Grundlage der christlichen Sexualethik.

Darüber hinaus wird zusätzlich angeboten:

- Begleitung und Beratung nach der Geburt des Kindes bis zu dessen drittem Lebensjahr;
- Arbeit mit überlasteten Müttern;
- Beratung bei Problemen mit der Übernahme der Elternrolle;
- Mädchen- und Frauenarbeit im Kontext mit den Themen Schwangerschaft und Mutterschaft.

## **2. Schwangerschaftskonfliktberatung**

Gegenstand der Beratung ist auch die Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Diese umfasst insbesondere die Beratung für Frauen und Paare in Schwangerschaftskonflikten in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft als Hilfe zur Bewältigung der Not- und Konfliktsituation. Diese Form der Konfliktberatung bedarf keiner besonderen staatlichen Anerkennung und wird nicht durch einen Nachweis dokumentiert.

### **3. Präventive Arbeit**

Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen wird durch präventive Angebote zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften ergänzt. Darin eingeschlossen sind alle eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Einen Schwerpunkt bildet die Information über die natürliche Familienplanung (NFP) und die Aufklärung über die psychischen wie physischen Folgen und Risiken einer Abtreibung.

Zielgruppen hierfür sind Schulklassen, vor allem in Verbindung mit dem Religionsunterricht, Frauen- und Jugendgruppen sowie sonstige interessierte Gruppen.

### **4. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit**

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen soll auf die qualifizierte Arbeit und das umfassende Angebot der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen aufmerksam machen.

## **C. Unterstützende Maßnahmen**

### **1. Stärkere Vernetzung der Arbeit der Beratungsstellen mit den Pfarrgemeinden**

Schwangere Frauen sollen in den Beratungsstellen erfahren, welche Unterstützung ihnen ihre Pfarrgemeinde anbietet (z. B. Mutter-Kind-Gruppen, Babysitterdienste, Familienkreise, Vermittlung von Babyzubehör usw.). Dazu werden die Pfarrgemeinden aufgefordert, ihre Möglichkeiten zu prüfen sowie ihre Angebote zu erweitern und aktuell den Beratungsstellen mitzuteilen.

### **2. Bischöflicher Hilfsfonds**

Für finanzielle Direkthilfen an betroffene Frauen steht weiterhin der *Bischöfliche Hilfsfonds* zur Verfügung. Dessen Mittel stammen aus dem Haushalt der Diözese Speyer und werden bei Bedarf aufgestockt. Frauen und Mütter in Not- oder Konfliktsituationen können über die kirchlichen Beratungsstellen Hilfe und Förderung beantragen. Die Mittel werden unbürokratisch und schnellstmöglich vergeben.

### 3. Bischöfliche Stiftung

Für die Unterstützung der Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe dieser Ordnung ist eine *Bischöfliche Stiftung* errichtet worden. Sie soll außerdem Projekte kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, fördern. Weiter hat sie die Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

### D. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2000 in Kraft.

Speyer, den 01. Januar 2000, am Hochfest der Gottesmutter Maria



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

### 100 Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind vom 08. Dezember 1999

Mit dem Zweck, die künftige Arbeit der katholischen Schwangerschaftsberatung im Bistum Speyer zu unterstützen, errichte ich, Dr. Anton Schlembach, Bischof von Speyer, hiermit eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Errichtung der Stiftung erfolgt kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

#### Artikel 1

Die Stiftung wird als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und trägt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

Sie wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

## Artikel 2

Zweck der Stiftung ist

- a) die katholische Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung für die Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
- b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewußtseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

## Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen in Höhe von DM 1 Mio. zugesichert. Eigentümer dieses Anfangskapitals wird das Bistum Speyer, das die Stiftung als treuhänderische Stiftung führt (Treuhänder).

## Artikel 4

Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.

## Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, welche eine Anlage zu dieser Urkunde ist. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Stiftung und das zur Förderung des Stiftungszweckes gestiftete Vermögen treuhänderisch nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

Speyer, den 08. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**Satzung für die „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“  
vom 08. Dezember 1999**

**§ 1  
Name, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

(2) Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die katholische Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung für die Schwangerschaftsberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
- b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-karitativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewußtseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Treuhänder das Stiftungsvermögen im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit für den Stiftungszweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.

(2) Zustiftungen sind zulässig.

#### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6**

#### **Organ der Stiftung**

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden vom Bischof von Speyer berufen. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Beirat einen Nachfolger. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Bischofs von Speyer.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Speyer erklärt werden kann,

b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Speyer,

c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung.

Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

## § 7

### **Beschlussfassung des Beirates**

(1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Bischof von Speyer dies verlangen.

(2) Die Beschlüsse des Beirates werden in Sitzungen gefasst. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Beiratsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben.

(6) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Beirates**

(1) Der Beirat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung. Er ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- c) die Genehmigung des vom Treuhänder vorzulegenden Wirtschaftsplanes;
- d) die Genehmigung der vom Treuhänder vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- e) die Entgegennahme des vom Treuhänder vorzulegenden Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Aufgaben des Treuhänders**

(1) Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe.

(2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie einen Tätigkeitsbericht für das Jahr über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.

(3) Der Treuhänder legt dem Beirat für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor.

(4) Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(3) Zu Änderungen der Satzung i.S.v. Absatz 1 ist auch der Bischof von Speyer nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

### **§ 11**

#### **Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## 101 Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland zur Vereinbarkeit von *Donum vitae* mit der innerkirchlichen Ordnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland ist von Mitgliedern katholischer Verbände angefragt worden, ob der Verein *Donum vitae* mit der innerkirchlichen Ordnung vereinbar sei und man ihn als katholischer Christ unterstützen dürfe. Der Bitte um „eindeutige Klärung“ dieser Fragen ist die Nuntiatur durch Weiterleitung der Anfrage an den Heiligen Stuhl nachgekommen. Mit Brief vom 25. Oktober 2000 ist die Nuntiatur von der Kongregation für die Glaubenslehre zu der nachfolgend abgedruckten Stellungnahme autorisiert worden. Der Apostolische Nuntius hat am Schluss dieser Antwort der Kongregation für die Glaubenslehre noch eine eigene Erklärung hinzugefügt. Das gesamte Schreiben wurde vom Apostolischen Nuntius an alle deutschen Diözesanbischöfe offiziell weitergeleitet. Es hat folgenden Wortlaut:



Apostolische Nuntiatur  
in Deutschland

Bonn, den 30. Oktober 2000

Der Verein *Donum vitae* befindet sich in offenem Widerspruch zu den Anweisungen des Heiligen Vaters und den Entscheidungen der Bischöfe, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Während die Bischöfe dabei sind, die Tätigkeit der katholischen Beratungsstellen neu zu organisieren, – unter Verzicht auf die Ausstellung der Bescheinigung, die den Zugang zur straffreien Abtreibung eröffnet –, wollen die Beratungsstellen von *Donum vitae* autonom und unabhängig von den Bischöfen eine „katholische“ Präsenz in der Schwangerschaftskonfliktberatung mit Ausstellung des Scheines aufrecht erhalten. Diese Art des Handelns verdunkelt unvermeidlich das Zeugnis der katholischen Kirche, für die alle ihre Glieder – Geistliche, Ordensleute und Laien – Verantwortung tragen. Es kann auf das verwiesen werden, was der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Ratzinger, und der Staatssekretär Seiner Heiligkeit, Kardinal Sodano, in ihrem gemeinsamen Brief vom 18. September 1999 an Bischof Lehmann, den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, geschrieben haben: „*Dem Heiligen Vater liegt es außerordentlich am Herzen, dass die Kirche ein Beispiel großer*

*Transparenz gibt und alles meidet, was als Doppeldeutigkeit und Mangel an Klarheit interpretiert werden könnte. Dies ist wichtig nicht nur für die Glaubwürdigkeit der Kirche, sondern auch für die Bildung der Gewissen“ (Nr. 1).*

2. Durch die Ausstellung des Beratungsscheines seitens ihrer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird die Kirche in den Vollzug eines Gesetzes eingebunden, das die Tötung unschuldiger Menschen zulässt. Die Kirche selbst macht sich so zum Mitträger des Gesetzes in seiner Gesamtheit. Diese Kooperation verdunkelt die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ist mit ihrem moralischen Auftrag und mit ihrer Botschaft unvereinbar. Es trifft nicht zu, wenn gesagt wird, dass in der Frage zwingende moralische Normen nicht berührt seien und es sich nur um eine Güterabwägung handle. Das Gegenteil ist richtig. Bei der Anweisung des Heiligen Vaters, es sei nicht erlaubt, einen Beratungsschein auszustellen, handelt es sich um eine Feststellung lehrmäßiger Natur, die der Papst in Wahrnehmung seines obersten Hirtenamtes gegeben hat. Die Tatsache, dass die Beratungsstellen von *Donum vitae* autonom und unabhängig von den Bischöfen sind, ändert nichts an der Substanz des Problems, da es sich um Beratungsstellen handelt, die von katholischen Gläubigen geleitet werden, die eine „katholische“ Beratung für Schwangerschaftskonflikte fortführen wollen.

3. Schließlich begünstigen die Beratungsstellen von *Donum vitae* Tendenzen in der Kirche Deutschlands, die der „hierarchischen Kirche“ eine „Laienkirche“ gegenüberstellen, die autonom und unabhängig von Papst und Bischöfen handelt. In dem an Bischof Karl Lehmann, den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, gerichteten Brief vom 20. November 1999 hat der Papst hingegen die notwendige Einheit und Einmütigkeit in dieser delikaten Frage unterstrichen: *„Die eine und selbe Vorgehensweise, von allen deutschen Bischöfen in einer einmütigen Entscheidung gefasst, wird unter den Katholiken in Deutschland eine ruhigere Atmosphäre begünstigen. Es ist mein lebhafter Wunsch, dass alle Gläubigen mit ihren Geistlichen und ihren Bischöfen sich in der Freude des Glaubens und des christlichen Zeugnisses einmütig und einträchtig fühlen und es auch sind.“*

Aus diesem Grund müssen die Beratungsstellen von *Donum vitae* und anderen Vereinigungen, die das Ziel haben, eine „katholische“ Beratung für Schwangerschaftskonflikte mit Ausstellung des Scheines fortzuführen, klar von katholischen Beratungsstellen unterschieden werden. Deswegen sollen sie auch keine diözesanen Mittel erhalten, wie die Bischöfe Deutschlands bestätigt haben. Außerdem müssen die katholischen Gläubigen darauf verzichten, solche Beratungsstellen zu unterstützen, und sich im Einvernehmen mit dem Papst und den Bischöfen dafür einsetzen, eine

Neuregelung der Beratung zu verwirklichen, die sich durch Fachkompetenz, durch menschliche Zuwendung und durch die Bereitschaft zu konkreter Hilfe auszeichnet.

Dieser Antwort seitens der Kongregation für die Glaubenslehre möchte ich als Apostolischer Nuntius noch einige Worte hinzufügen:

Wenn die deutschen Katholiken wieder zu einer herzlichen Einheit mit dem Heiligen Vater finden können, werden viele unleugbare Zeichen der Krise, die bei der Kirche in Deutschland zu beklagen sind, leicht überwunden werden können. Lieblose innerkirchliche Polemiken verursachen unter den Gläubigen nur Verdruss am Glauben und an der Kirche und entfernen sie vom Geist des Evangeliums. Mit dem Apostel Paulus sollen wir alle beten und wirken, damit alle Katholiken in Deutschland „eines Sinnes“ sind, „einander in Liebe verbunden, einmütig und einträchtig“ (Phil. 2, 2). Um eine solche Einheit zu sichern, hat der Herr seine Kirche unter anderem mit dem Petrusamt ausgestattet, so dass alle Christgläubigen in ihrem Glauben und Handeln dort einen gemeinsamen festen Bezugspunkt haben.

In diesem geschichtlichen Augenblick und in der anstehenden Frage ist es notwendig, dass die deutschen Katholiken mit ihren Bischöfen fest verbunden sind. Die neuen bischöflichen Bestimmungen zur Neuordnung der katholischen Schwangerenberatungsstellen sollen von allen wirksam unterstützt und gefördert werden. Die katholischen Vereine und die Priester und Gläubigen sollen, je nach ihrer Aufgabe, einträchtig dazu beitragen, dass alle Frauen, die sich während ihrer Schwangerschaft in Schwierigkeiten befinden, wissen, dass sie bei den katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen eine freundliche Annahme, einen kompetenten Rat und jede mögliche Hilfe finden werden, um mit Zuversicht und Freude die Schwangerschaft zu Ende bringen und ihr Kind aufziehen zu können. Alle sollen wissen und niemandem soll es verborgen bleiben, dass die Katholische Kirche die Kirche des Leben ist und alles tut, um den Menschen in allen Phasen seines Lebens, vom Augenblick der Empfängnis bis zum natürlichen Ende durch den Tod, liebevoll zu begleiten.

Mit den besten Segenswünschen und freundlichen Grüßen



Apostolischer Nuntius

**102 Grundsätze des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.  
betreffend das Verhältnis zu Donum vitae**

1. In der Diskussion um die Schwangerschaftskonfliktberatung im staatlichen System haben die Gründer von Donum vitae eine persönliche Gewissensentscheidung getroffen. Diese Entscheidung müssen wir zur Kenntnis nehmen.
2. Der Caritasverband und Donum vitae haben die gleiche Zielsetzung: Sie wollen das ungeborene Leben schützen sowie Frauen stärken und ihnen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen.  
Ebenso wie Donum vitae bietet der Caritasverband die allgemeine Schwangerenberatung und die Schwangerschaftskonfliktberatung an. Im Unterschied zu Donum vitae stellt der Caritasverband jedoch keine Beratungsnachweise aus, weil diese nach Paragraph 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes eine straffreie Abtreibung ermöglichen.
3. Der Caritasverband kann Donum vitae nicht als Spitzenverband vertreten, da die Beratungsstellen von Donum vitae keine kirchlich anerkannten Einrichtungen sind. Er kann auch keine finanziellen Hilfen für die Beratungsstellen von Donum vitae geben. Um bei ratsuchenden Frauen keine Irritation auszulösen, gibt es auch keine sonstige Zusammenarbeit zwischen Caritasverband und Donum vitae.

Speyer, den 6. 11. 2000



Otto Georgens

Weihbischof und 1. Vorsitzender  
des Caritasverbandes für die Diözese Speyer









**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Ökumenischer Bibelsonntag 2001
2. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001
3. Die deutschen Bischöfe Nr. 66
4. Exerzitien im Alltag 2001
5. Geistliche Begleitung
6. Einführung in die ignatianische Spiritualität

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. November 2000